

## **Richtlinie zur Beschäftigung von Assistenten und Vertretern im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung**

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS)  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Richtlinie stellt Ausführungsbestimmungen zum geltenden Vertragszahnarztrecht dar. Bei allen Entscheidungen über die Genehmigung oder die Verlängerung der Genehmigung zur Beschäftigung von Assistenten oder Vertretern sind deshalb die Vorschriften des 5. Buches Sozialgesetzbuch (§§ 69 ff. SGB V) sowie der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (§§ 3, 32, 32b Zahnärzte-ZV) zu beachten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Personen.
- (2) Die Beschäftigung eines Assistenten oder Vertreters stellt die Ausnahme vom Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung dar und bedarf der vorherigen Genehmigung, welche rechtzeitig vor der beabsichtigten Beschäftigungsaufnahme zu beantragen ist. Ein Antrag auf Genehmigung kann von Vertragszahnärzten, Berufsausübungsgemeinschaften oder zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Einrichtungen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) gestellt werden. Der Assistent wird einem Vertragszahnarzt bzw. einem angestellten Zahnarzt zugeordnet.
- (3) Für die Genehmigung der Beschäftigung von Assistenten und Vertretern ist die KZV Sachsen zuständig. Über Anträge entscheidet die Leitung des Geschäftsbereichs Zulassung durch Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Gegen die Ablehnung des Genehmigungsantrages kann der betroffene Zahnarzt Widerspruch beim Vorstand der KZV Sachsen einlegen. Eine rückwirkende Genehmigung ist nicht möglich. Von nicht genehmigten Assistenten erbrachte Leistungen können nicht als abrechnungsfähige vertragszahnärztliche Leistungen anerkannt werden.
- (4) Pro mit vollem Versorgungsauftrag tätigem Vertragszahnarzt bzw. angestelltem Zahnarzt dürfen maximal ein in Vollzeit beschäftigter Assistent (über 30 Stunden pro Woche) oder zwei halbtags beschäftigte Assistenten (über 15 Stunden pro Woche) beschäftigt werden. Eine darüber hinausgehende gleichzeitige Beschäftigung von zwei Assistenten ist für maximal drei Monate zulässig (Assistentenwechsel).

### **§ 2 Vorbereitungsassistenten**

- (1) Die Vorbereitungsassistenzenzeit dient dem Erwerb aller Inhalte der späteren vertragszahnärztlichen Tätigkeit. Neben der Vertiefung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten dient die Vorbereitungszeit insbesondere der Aneignung der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie der zu beachtenden Richtlinien. Die Vorbereitungszeit soll ganztags erfolgen. Halbtagsstätigkeiten von mehr als 15 Stunden wöchentlich werden in begründeten Fällen zur Hälfte als Vorbereitungszeit anerkannt.
- (2) Vorbereitungsassistent ist, wer nach Absolvieren der zahnärztlichen Ausbildung die deutsche Approbation nach dem Zahnheilkundegesetz erworben hat.

- (3) Die Vorbereitungszeit kann bei einem zugelassenen Vertragszahnarzt, bei einem MVZ oder einem/r zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung ermächtigten Zahnarzt/Einrichtung abgeleistet werden. Jeder Vorbereitungsassistent wird einem einen Versorgungsauftrag ausfüllenden Zahnarzt (Ausbilder) zugeordnet. Das schriftliche Einverständnis des Ausbilders zur Zuordnung eines Vorbereitungsassistenten ist mit der Antragstellung zu erteilen. Die Stundenzahl des/r Vorbereitungsassistenten darf die des Ausbilders nicht überschreiten.
- (4) Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten ist zu versagen, wenn in der Person des Ausbildes oder des Vorbereitungsassistenten Gründe liegen, die bei einem Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können oder wenn die Vermittlung berufspraktischer und –theoretischer Erfahrungen nicht gewährleistet ist.
- (5) Die Genehmigung erlischt bei (vorzeitiger) Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Vorbereitungsassistenten, bei Wegfall der Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde, bei Beendigung der Zulassung/des Angestelltenverhältnisses des Ausbilders.
- (6) Genehmigungen zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten werden grundsätzlich für zwei Jahre befristet erteilt. In begründeten Einzelfällen ist eine Verlängerung von bis zu zwei Jahren möglich.

### **§ 3**

#### **Weiterbildungsassistenten**

- (1) Weiterbildungsassistent ist, wer den Erwerb einer Gebietsbezeichnung nach den Vorschriften der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Sachsen in der jeweils geltenden Fassung anstrebt. Vertragszahnärzte und angestellte Zahnärzte, die von der LZKS zur Weiterbildung auf einem bestimmten Gebiet ermächtigt sind, sind zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten berechtigt.
- (2) Die Weiterbildung kann auch in der Form der Tätigkeit als angestellter Zahnarzt abgeleistet werden. Für die Genehmigung eines Weiterbildungsassistenten durch die KZV Sachsen gelten die Absätze 3 bis 5 des § 2 dieser Richtlinie.
- (3) Genehmigungen zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten werden grundsätzlich befristet erteilt. Eine Verlängerung ist möglich.

### **§ 4**

#### **Entlastungsassistenten**

- (1) Entlastungsassistent ist, wer im Besitz der Approbationsurkunde ist, die Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 Zahnärzte-ZV abgeschlossen hat und aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung in der Praxis eines niedergelassenen Vertragszahnarztes tätig ist.
- (2) Die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten darf nicht der Vergrößerung der Vertragszahnarztpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen.

- (3) Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten kann erteilt werden, wenn
- der Vertragszahnarzt aus persönlichen Gründen seinen vertragszahnärztlichen Pflichten vorübergehend nicht vollumfänglich nachkommen kann, insbesondere bei Krankheit, Schwangerschaft, Wahrnehmung politischer/standespolitischer oder wissenschaftlicher bzw. sonstiger zahnärztlicher Tätigkeiten mit erheblichem Zeitaufwand oder weiteren besonderen persönlichen Umständen,
  - Gründe der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung vorliegen, insbesondere, wenn lokal oder im Planungsbereich eine Unterversorgung festgestellt wurde,
  - dies aus Gründen der Kindererziehung erforderlich wird, bis zu einer Dauer von 36 Monaten,
  - dies aus Gründen der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung erforderlich wird, bis zur Dauer von sechs Monaten,
  - im Rahmen einer Praxisübernahme übergangsweise die vorherige Mitarbeit des Übernehmers oder die Mitarbeit des Abgebers nach der Übernahme geplant wird,
  - für den Assistenten eine Zulassung oder Genehmigung als angestellter Zahnarzt beantragt wurde, übergangsweise bis zur nächsten Sitzung des Zulassungsausschusses bzw. für maximal drei Monate.
- (4) Die Gründe sind bei der Antragstellung mit einem entsprechenden Beleg nachzuweisen. Die in Absatz 3 genannten Zeiträume der Beschäftigung können verlängert werden.

## **§ 5**

### **Assistenten mit Berufserlaubnis gem. § 13 ZHG**

- (1) Assistenten, die eine Berufserlaubnis gem. § 13 ZHG besitzen, können ausschließlich unter Aufsicht und Anleitung eines Vertragszahnarztes/angestellten Zahnarztes beschäftigt werden. Die Erteilung der Berufserlaubnis dient dem Assistenten zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung.
- (2) Zahnärztliche Tätigkeiten vor Erhalt der deutschen Approbation können nicht auf die Vorbereitungszeit angerechnet werden.
- (3) Assistenten mit Berufserlaubnis gem. § 13 ZHG werden einem Vertragszahnarzt/angestellten Zahnarzt zugeordnet. Das schriftliche Einverständnis des Vertragszahnarztes/angestellten Zahnarztes zur Zuordnung eines Assistenten mit Berufserlaubnis ist mit der Antragstellung zu erteilen. Die Stundenzahl des/r Assistenten darf die des Vertragszahnarztes/angestellten Zahnarztes nicht überschreiten.
- (4) Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten mit Berufserlaubnis gem. § 13 ZHG wird grundsätzlich befristet erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Aufenthaltstitels bzw. der Berufserlaubnis des Assistenten. Verlängerungen sind möglich.

## **§ 6** **Vertreter**

- (1) Vertragszahnärzte sollen sich grundsätzlich gegenseitig vertreten. Die im Rahmen der Berufspflicht übernommene gegenseitige kollegiale Vertretung, die in der Praxis des Vertreters/der Vertreterin erfolgt, bedarf keiner Genehmigung. Vertreter im hier verstandenen Sinne ist, wer in einer fremden Praxis für den Praxisinhaber tätig wird, während der Praxisinhaber verhindert/abwesend ist.
- (2) Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an einer zahnärztlichen Fortbildung oder an einer Wehrübung kann sich der Vertragszahnarzt innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Eine Vertragszahnärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen. Die Genehmigung einer weitergehenden Vertretung ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 Zahnärzte-ZV möglich aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung, während Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten (wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss) und während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zur Dauer von sechs Monaten.
- (3) Die Vertretung eines Vertragszahnarztes bis zur Dauer von einer Woche ist weder anzeige- noch genehmigungspflichtig. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, ist sie der KZV Sachsen mitzuteilen. Eine über drei bzw. im zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung zwölf Monate andauernde oder eine nach dem Tod des Praxisinhabers im Rahmen des sog. Gnadenvierteljahres aus Sicherstellungsgründen notwendige Vertretung eines Vertragszahnarztes bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der KZV Sachsen.
- (4) Als Vertreter eines Vertragszahnarztes kann nur ein Vertragszahnarzt beschäftigt werden oder ein Zahnarzt, der eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbstständiger Stellung als Vorbereitungsassistent in Universitätszahnkliniken, Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken oder bei einem Vertragszahnarzt nachweisen kann.
- (5) Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Vertreters wird befristet erteilt, in der Regel für den Zeitraum von längstens sechs Monaten.
- (6) Die Praxis eines verstorbenen Vertragszahnarztes kann unter dessen Namen auf Antrag der Erben in der Regel bis zum Ablauf des auf den Todesmonat folgenden Kalendervierteljahres durch einen Vertreter fortgeführt werden.
- (7) Für einen angestellten Zahnarzt ist bei dessen Abwesenheit in der Praxis bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an einer zahnärztlichen Fortbildung oder an einer Wehrübung die Beschäftigung eines Vertreters für die Dauer von maximal drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten zulässig. Bei einer angestellten Zahnärztin kann die Beschäftigung eines Vertreters in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von 12 Monaten erfolgen. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, so ist sie der KZV Sachsen anzuzeigen. Die innerhalb von zwölf Monaten über drei, bzw. im zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung über zwölf Monate andauernde Vertretung eines angestellten Zahnarztes bedarf der vorherigen Genehmigung durch die KZV Sachsen.
- (8) Die Verlängerung der Vertretung ist in Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen Genehmigung der KZV Sachsen.

## **§ 7 Übergangsbestimmungen**

Genehmigungen zur Beschäftigung von Assistenten und Vertretern, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilt wurden, bleiben bis zu deren Widerruf, Beendigung der bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisse, Wegfall der Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde oder Fristablauf bestehen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.11.2008 außer Kraft.

Dresden, den 22. Dezember 2020

Dr. med. Holger Weißig  
Vorsitzender des Vorstandes  
der KZV Sachsen

Ass. jur. Meike Gorski-Goebel  
stellv. Vorsitzende des Vorstandes  
der KZV Sachsen